



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Merck KGaA
SM-SP Genehmigungen & Umwelt
z. Hd. Frau Dr. Dorothee Ortner
Frankfurter Str. 250
64293 Darmstadt

Abteilung Umwelt Darmstadt

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/Da 41.4-79 g 11/54-2019/176**
Dokument-Nr.: **2021/1248421**
Ihr Zeichen: MD-T94/96-1
Ihre Nachricht vom: 19. November 2021
Ihre Ansprechpartner: [REDACTED]
Zimmernummer: [REDACTED]
Telefon/ Fax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Datum: 18. Oktober 2021

Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Filtrationsstufe und einer Adsorptionsstufe (weitere Behandlungsstufe) auf dem Gelände der zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) der Merck KGaA am Standort Darmstadt

Ihr Antrag vom 19. November 2020, ergänzt am 20. Januar 2021 und 9. März 2021 (alles elektronisch)

Sehr geehrte Damen und Herren,
aufgrund Ihres o. g. Antrags ergeht folgender

B E S C H E I D

I.

1. Ihnen wird gemäß § 60 Abs. 3 WHG die Genehmigung erteilt, unter Beachtung der unter Ziffer II. aufgeführten Antragsunterlagen und Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen auf dem Gelände der ZABA eine Filtrationsstufe (T94) und eine Adsorptionsstufe (T96) zu errichten und zu betreiben.
2. Die Kosten dieser Entscheidung haben Sie zu tragen.
3. Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhof
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



II. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen die elektronischen Antragsunterlagen vom 19. November 2020, ergänzt am 20. Januar 2021 und am 9. März 2021 zu Grunde, die Bestandteile der Entscheidung sind. Eine Abweichung ist nicht möglich bzw. bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung meiner Behörde. Im Einzelnen sind dies:

Antrag nach WHG

- Antragsschreiben vom 19. November 2020 (2 Seiten)
- Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns (1 Seite)
- Stellungnahme zur Untersuchung auf Kampfmittelfreiheit im Baufeld T94 und T96 vom 5. November 2020 (1 Seite)
- Erläuterungsbericht vom November 2020 (84 Seiten)
 - o Anhang 1 – Topografische Karte des Standortes Darmstadt (1 Seite)
 - o Anhang 2 – Übersichts- und Aufstellungspläne (6 Seiten)
 - o Anhang 3 – Verfahrensfließbilder (2 Seiten)
 - o Anhang 4 – Messstellenliste (2 Seiten)
 - o Anhang 5 – Sicherheitsdatenblätter (19 Seiten)
 - o Anhang 6 – Formulare UVP Prüfung (13 Seiten)
 - o Anhang 7 – Lageplan und Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht (6 Seiten)
 - o Anhang 8 – Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen (1 Seite)
 - o Anhang 9 – Stellungnahme Lärm und weitere Emissionen (1 Seite)
 - o Anhang 10 – Stellungnahme störfallrechtliche Relevanz (1 Seite)
 - o Anhang 11 – Darstellung der Fließwege (1 Seite)
 - o Anhang 12 – Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie

Bauantragsunterlagen

- Bauantrag nach § 69 HBO vom 17. November 2020 (2 Seiten)
- Abweichungsantrag (§ 73 Abs. 1 HBO) vom 17. November 2020 (2 Seiten)
- Bauvorlageberechtigung Hr. Beitinger (1 Seite)
- Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 (2 Seiten)
- Berechnung Nutzfläche Gebäude T94 und T96 (3 Seiten)
- Einfügnachweis vom 2. November 2020 (1 Seite)
- Abstandsflächenplan vom 17. November 2020 (1 Seite)
- Bauvorlagenerlass vom 11. November 2020 (2 Seiten)
- Brandschutztechnische Beschreibung Gebäude T94 vom 20. Oktober 2020 (8 Seiten)

- Brandschutztechnische Beschreibung Gebäude T96 vom 20. Oktober 2020 (8 Seiten)
- Brandschutz Gebäude T94 vom 28. Oktober 2020 (1 Seite)
- Brandschutz Gebäude T96 vom 29. Oktober 2020 (3 Seiten)
- Stellungnahme Achtungsabstände Gebäude T94 und T96 (1 Seite)
- Baubeschreibung T94 und T96 (2 Seiten)
- Stellungnahme Arbeitsgruppe Sanierung Altlasten Gebäude T94 und T96 vom 12. November 2020 (1 Seite)
- Übersichtslageplan vom 2. September 2020 (1 Seite)
- Teillageplan weitere Behandlungsstufe vom 2. September 2020 (1 Seite)
- Grundrisse Gebäude T94 vom 2. November 2020 (1 Seite)
- Ansichten Gebäude T 94 vom 2. November 2020 (1 Seite)
- Schnitte Gebäude T94 vom 2. November 2020 (1 Seite)
- Grundriss Gebäude T96 vom 2. November 2020 (4 Seiten)
- Ansichten Gebäude T96 vom 2. November 2020 (1 Seite)
- Schnitte Gebäude T96 vom 2. November 2020 (1 Seite)
- Statistischer Erhebungsbogen Gebäude T94 und T96 (6 Seiten)
- Machbarkeitsstudie vom 18. Februar 2019 (74 Seiten), per E-Mail eingegangen am 20. Januar 2021

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 39 Hessisches Wassergesetz (HWG) die für das Vorhaben erforderliche **Baugenehmigung** nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Errichtung der Anlagen mit ein.

IV.

Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 i. V. m. § 57 Abs. 1 WHG)

1. Baurecht

- 1.1 Durch die beigefügten Mitteilungsblätter ist gemäß §§ 75 Abs. 3 und 84 Abs. 1 HBO dem Bauaufsichtsamt anzuzeigen:
 - der Baubeginn (§ 75 HBO),
 - die Fertigstellung des Rohbaus (§ 84 Abs. 1 HBO)
 - die Fertigstellung (§ 84 Abs. 1 HBO).
- 1.2 Jeder Wechsel der Bauherrschaft (§ 56 Abs. 3 HBO), der Bauleitung (§ 59 HBO) bzw. Fachbauleitung (§ 59 Abs. 2 HBO) ist dem Bauaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen.

- 1.3 Die Gründungsarbeiten sowie die Gründung des genehmigten Vorhabens ist so vorzunehmen, dass die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen, insbesondere die der angrenzenden Gebäude nicht gefährdet und die Tauglichkeit des Baugrundes, auch die des Nachbargrundstückes, nicht beeinträchtigt wird (§ 12 HBO).
- 1.4 Das Brandschutzkonzept vom 20.10.2020 ist ein wesentlicher Bestandteil der Genehmigung. Die Umsetzung ist vom Brandschutzkonzeptsteller vor Inbetriebnahmen der Baumaßnahmen zu bestätigen.
- 1.5 Die bauliche Anlage ist unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere der Hessischen Bauordnung in der geltenden Fassung und den von der obersten Bauaufsichtsbehörde als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln auszuführen.
- 1.6 Das Gebäude ist in die Gebäudeklasse 3 eingestuft.
- 1.7 Für die Baumaßnahme kann gemäß § 84 Abs. 3 HBO eine Besichtigung des Rohbaus (Bauzustandsbesichtigung) durchgeführt werden. Bauzustandsbesichtigungen unterliegen der Gebührenpflicht. Die Kosten für die Besichtigung werden gesondert erhoben.
- 1.8 Für die Baumaßnahme kann gemäß § 84 Abs. 3 HBO eine Besichtigung nach Fertigstellung (Bauzustandsbesichtigung) durchgeführt werden. Bauzustandsbesichtigungen unterliegen der Gebührenpflicht. Die Kosten für die Besichtigung werden gesondert erhoben.
- 1.9 Die Baugenehmigung muss zusammen mit den beigefügten Bauvorlagen von Baubeginn an zur Einsicht an der Baustelle vorliegen (§ 75 Abs. 2 HBO).
- 1.10 Die Baugenehmigung gilt einschließlich ihrer Einschränkung (Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflagen) und den Anordnungen für und gegen den Rechtsnachfolger des Antragstellers (§ 61 Abs. 5 HBO).
- 1.11 Die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung erlöschen, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht ernsthaft begonnen oder die Bauausführung 1 Jahr unterbrochen worden ist (§ 74 Abs. 7 HBO).
- 1.12 Von den beigefügten Bauvorlagen darf ohne besondere Baugenehmigung auf Grund eines zusätzlichen Bauantrages nicht abgewichen werden. Eine Abweichung von den genehmigten Bauvorlagen kann eine Baueinstellung gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a HBO zur Folge haben. Abweichungen von der Baugenehmigung sind gemäß § 86 Nr. 13 HBO Ordnungswidrigkeiten, welche mit Geldbußen zu ahnden sind.
- 1.13 Vorsätzliches oder fahrlässiges Nichtanbringen des Bauschildes (§ 11 Abs. 2 HBO), der Beginn der Putzarbeiten sowie Inbenutzungnahme von Aufenthaltsräumen vor Ablauf der zweiwöchigen Frist (§ 84 Abs. 5 HBO) ab dem in der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus oder der Fertigstellung des Gebäudes (§ 84 Abs. 7 HBO) genannten Zeitpunkt, sind als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 86 Nr. 1 und 16 HBO mit Geldbußen zu ahnden.
- 1.14 Für das Bauschild wird empfohlen, den beigefügten Vordruck BAB 40/2018 gemäß dem Bauvorlagenerlass (www.wirtschaft.hessen.de) für den Aushang an der Baustelle zu verwenden. Die öffentliche Bekanntgabe der für die Baustelle verantwortlichen Personen dient der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sollte während der Bauausführung ein

Wechsel der verantwortlichen Personen erfolgen, muss das Bauschild entsprechend aktualisiert werden. Das Bauschild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein. Es muss in jedem Falle so angebracht werden, dass alle Interessierten sich ohne Probleme über den Inhalt des Bauschildes informieren können.

- 1.15 Spätestens mit der Fertigstellung des Rohbaus ist zu veranlassen, dass die Grundfläche des/der Gebäude/s eingemessen wird (§ 21 Abs. 1 HVGG). Die Einmessung muss durch das Amt für Bodenmanagement oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorgenommen werden.
- 1.16 Bei der Ausführung des genehmigten Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I, S. 1283) zu beachten.
- 1.17 Beim Einbau von Leitungsanlagen sind die Muster-Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR) sowie die bauaufsichtlich anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.
- 1.18 Beim Einbau von Lüftungsanlagen sind die Muster-Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (M-LüAR) sowie die bauaufsichtlich anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.
- 1.19 Spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte sind die nach § 59 HBO erforderliche bautechnischen Nachweise einschließlich der erforderlichen Bestätigung durch einen Nachweisberechtigten oder Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit (Prüfingenieur) einzureichen.

2. Wasserrecht

- 2.1 Nach Fertigstellung der Errichtung der weiteren Behandlungsstufe ist vier Wochen vor der Inbetriebnahme der weiteren Behandlungsstufe die Inbetriebnahme der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Die zuständige Wasserbehörde behält sich eine Änderung der Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in den Landgraben/Darmbach vom 19. Dezember 2019 in der Fassung vom 29. April 2021 unter Berücksichtigung der geänderten Abwasserbehandlung vor.

3. Abfallrecht

- 3.1 Bei der Einstufung und Entsorgung der bei der Maßnahme anfallenden Abbruchabfälle und des Bodenmaterials sind die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen (Baumerkblatt)“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel in der aktuellen Fassung einzuhalten. Das Merkblatt erhalten Sie unter www.rp-darmstadt.hessen.de (Umwelt/Abfall/Bau- und Gewerbeabfall).
- 3.2 Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüssel gemäß § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) an der Anfallstelle zuzuordnen.

interne Bezeichnung	Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
Gebrauchte Aktivkohle	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Schlamm (Fällungs- und Klärschlamm)	19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

3.3 Nach § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist der Erzeuger zur Verwertung seiner Abfälle verpflichtet. Diesbezüglich ist spätestens beim ersten Entsorgungsvorgang zu prüfen, ob eine stoffliche Verwertung der gebrauchten Aktivkohle möglich ist. Eine Beseitigung ist nur zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass adsorbiertes HCH bei der Regenerierung der Aktivkohle (Vorbehandlungsverfahren R07) nicht abgetrennt werden kann oder durch eine nachfolgende thermische Behandlung (D10) der Abgase in der Verwertungsanlage gemäß Anhang V, Teil 1 der EU-Verordnung 2019/1021 (POP-Verordnung) zerstört oder unumkehrbar umgewandelt wird.

3.4 Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

3.5 Hinweise zur Entsorgung

3.5.1 Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen gemäß den Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Diese erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

3.5.2 Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind gemäß § 50 KrWG i. V. m. §§ 3 und 10 Nachweisverordnung (NachwV) Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen.

Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachwV Übernahmescheine verwendet und in das Register aufgenommen werden.

3.6 Hinweis zum Bodenmaterial

Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien (LAGA Einbauklasse Z0), die bei Bauarbeiten ausgehoben werden, unterliegen nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG nicht den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden.

Ausgehobenes Bodenmaterial, auch wenn es nicht kontaminiert ist, das nicht wieder am Entstehungsort eingebaut wird, ist Abfall im Sinne des § 3 Abs.1 KrWG und ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

4. Bodenschutz

- 4.1 Das Grundwasser des Anlagengrundstücks ist regelmäßig zu überwachen. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist das Grundwasser alle fünf Jahre auf alle relevanten Stoffe durch die Antragstellerin zu beproben.

Relevante Stoffe sind sämtliche im Anhang 7, Ausgangszustandsbericht der Antragsunterlagen aufgeführten relevanten gefährlichen Stoffe.

Die Überwachung erfolgt durch die jeweils fachgerecht durchzuführende Probenahme und Analytik. Die Probenahme kann in der Grundwassermessstelle, die bei der Erstellung des Ausgangszustandsberichts zum Grundwasser zum Einsatz kam, oder in jeder anderen an tauglicher Stelle im Grundwasserabstrom des Anlagengrundstücks niedergebrachten Grundwassermessstelle erfolgen. Gegebenenfalls müssen Analyseverfahren durch die Antragstellerin entwickelt und validiert werden.

Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Überwachung des Grundwassers behält sich die zuständige Bodenschutzbehörde für den Fall vor, dass konkrete Hinweise auf mögliche Schadstoffeinträge in das Grundwasser hindeuten. In diesem Fall ist das Grundwasser unverzüglich und fachgerecht zu untersuchen.

Der Boden des Anlagengrundstücks ist anlassbezogen zu überwachen. Im Fall von konkreten Hinweisen auf mögliche Schadstoffeinträge in den Boden, ist dieser unverzüglich und fachgerecht auf sämtliche relevante Stoffe durch die Antragstellerin zu untersuchen. Die Festlegung der genauen Anforderungen an die Überwachung des Bodens im Einzelfall behält sich die zuständige Bodenschutzbehörde vor.

Der zuständigen Immissionsschutzbehörde ist über mögliche Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser unverzüglich Mitteilung zu machen. Dies gilt auch für die Ergebnisse der anlassbezogen bzw. turnusmäßig ergriffenen Überwachungsmaßnahmen.

- 4.2 Nach Einstellung des Betriebs der Anlage ist der Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage während ihrer gesamten Betriebsdauer verwendet, erzeugt oder freigesetzt worden sein können, zu überprüfen. Relevante Stoffe sind die nach Anhang 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) bestimmten und im AZB aufgeführten Stoffe. Der Untersuchungsumfang, die Probenahmestrategie und das Vorgehen bei der Beprobung und der Analytik haben sich dabei so eng wie möglich an den Anforderungen zu orientieren, die an die Erstellung des Ausgangszustandsberichts und an die fortlaufende Überwachung von Boden und Grundwasser gestellt wurden. Messungen haben dem Stand der Messtechnik zu entsprechen.

Nach der endgültigen Einstellung des Betriebs der Anlage sind der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich die Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) vorzulegen. Dabei wird empfohlen, das Konzept für die Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung vorab mit der Zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen, besonders in dem Fall, in dem die baulichen Anlagen weitergenutzt werden sollen und Untersuchungen dadurch nicht unverzüglich durchgeführt werden können. Haben sich seit Vorlage des letzten AZBs z.B. bezüglich der Analytik Änderungen ergeben, ist dies bei der Probenahme zu berücksichtigen. Im Falle erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den

Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in den Ausgangszustand zurückzuführen ggf. ist ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks zu gewährleisten.

V. Hinweise

1. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen und Auflagen (§ 13 WHG).
2. Die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnisse / Genehmigungen, der baurechtlichen Genehmigungen sowie die abwassertechnisch relevanten Anforderungen evtl. vorhandener BImSchG-Genehmigungen sind zu beachten.

VI. Begründung

Mit Antrag vom 19. November 2020, ergänzt am 20. Januar 2021 und 9. März 2021 (elektronisch), beantragten Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Filtrationsstufe und einer Adsorptionsstufe („weitere Behandlungsstufe“) auf dem Gelände der zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) der Merck KGaA am Standort Darmstadt.

Ihr Antrag vom 19. November 2020 wurde auf Basis der Antragsunterlagen hinsichtlich des Standes der Technik bei der Abwasserbehandlung sowie hinsichtlich den bestehenden Anforderungen an das Gewässer geprüft.

Gemäß § 60 Abs. 1 WHG sind „Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen (Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 nach dem Stand der Technik,) andere Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.“

Die genannten Voraussetzungen des § 60 Abs. 3 WHG sind erfüllt und die ZABA der Merck KGaA am Standort Darmstadt entspricht bereits jetzt und nach dem Ausbau der ZABA um eine weitere Behandlungsstufe ebenfalls dem aktuellen Stand der Technik.

Nach § 60 Abs. 3 S. 2 ist „die Genehmigung (...) mit den notwendigen Nebenbestimmungen zu versehen, wenn die Anlage den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entspricht oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern.“ §§ 13 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 3 und 17 WHG gelten entsprechend und wurden in dem vorliegenden Bescheid angewandt.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, der Lage innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes auf überwiegend versiegelten Flächen und umgeben von Verkehrsflächen, kann davon ausgegangen werden, dass durch das in Rede stehende Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht ausgelöst werden. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht notwendig.

Für das Vorhaben war nach § 1 Abs. 1 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionschutzgesetz (9. BImSchV) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, da von der geplanten Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Veröffentlichung des Ergebnisses der Vorprüfung erfolgte am 22. Februar 2021 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (8/2021, S. 275).

Zu Nebenbestimmung 4.1:

Rechtsgrundlage für die Bestimmung der Auflagen zur Überwachung des Grundwassers und des Bodens ist § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV). Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich, aber auch ausreichend, um mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig feststellen und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, bevor sich die Verschmutzung ausbreitet. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen. Von einer turnusmäßigen Überwachung des Bodens wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall abgesehen. Anders verhält sich dies für die Überwachung des Grundwassers. Zwar werden die auf dem Werksgelände vorhandenen Grundwassermessstellen im Rahmen der laufenden Grundwassersanierungsmaßnahme nach BBodSchG regelmäßig untersucht. Die Untersuchung umfasst jedoch nicht die relevanten Stoffe, stellt damit keine Überwachung anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos dar und rechtfertigt im Einzelfall auch kein Abweichen von der gesetzlichen Regelforderung, alle fünf Jahre das Grundwasser anlassunabhängig zu überwachen.

Zu Nebenbestimmung 4.2:

Rechtsgrundlage für die Bestimmung der Auflagen zur Überwachung des Grundwassers und des Bodens ist § 6 Abs. 1 Nr. 3 IZÜV. Bei der Rückführungspflicht handelt es sich um eine Genehmigungsvoraussetzung gem. § 12 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (*LR-Mann, S 12 Rn. 133*). Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um einen quantifizierten Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand zu ermöglichen. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Vorhaben mit den Zielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und den Anforderungen aus §§ 27 und 47 WHG vereinbar ist und die Erreichung dieser sogar fördert. Es bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der neuen Genehmigung, daher konnte die beantragte wasserrechtliche Genehmigung unter den unter Ziffer IV. angeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden.

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer II. aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind - auch in elektronischer Form - Bestandteil des Genehmigungsbescheids.

Die aufgeführten Inhalts-, Nebenbestimmungen und Auflagen sind darüber hinaus erforderlich und angemessen. Sie tragen dem Umstand Rechnung, dass schädliche Gewässerveränderungen in Zukunft in jedem Falle zu vermeiden sind und grenzen zudem die bestehenden Pflichten

konkret ein. Entsprechende Berichtspflichten tangieren die Unternehmerin nur wenig, tragen jedoch dazu bei, dass die Behörde in Zukunft zügig und angemessen auf mögliche Gefährdungen reagieren kann.

Mit Schreiben vom 6. September 2021 per E-Mail habe ich Ihnen gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf des Bescheids zu äußern. Die in Ihrer Stellungnahme zu dem Entwurf des Bescheides vom 22. September 2021 vorgetragene Einwände konnten nach entsprechender Prüfung vollständig in dem Genehmigungsbescheid berücksichtigt werden.

Meine Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung ergibt sich aus § 65 Abs.1 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (WasserZustVO) vom 2. Mai 2011 (GVBl. I 2011, 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. August 2018 (GVBl. S. 369).

Die Kosten des Verfahrens sind nach § 11 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) von Ihnen zu tragen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Lindscheid
Regierungspräsidentin